

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 84.

Freitag, den 20. October

1837.

Aus den Berathungen der ersten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Presspolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836.

Die 3. Deputation der ersten Kammer eröffnete zuerst ihre Ansicht über die Petition der Abgeordneten von Dessau und Todt und den darauf gefaßten Hauptbeschluß der zweiten Kammer in Folgendem:

Jene Petition geht von der Ansicht aus, daß A. die Angelegenheiten der Presse theils an sich, theils nach Bundesbeschlüssen und dem Staatsgrundgesetze unsers Vaterlandes nur durch Gesetz geordnet werden könnten, daß ferner B. der Inhalt der Verordnung vom 13. October 1836 in das Gebiet der Gesetzgebung eingreife, und daß C. diese Verordnung mit dem Grundgesetze, die Presse solle, so weit es die Bundesgesetze gestatten, frei sein, im Widerspruche stehe.

Was nun ad A. den ersten dieser Gründe anlangt, so beziehen sich die Petenten theils auf den 18. Artikel der Bundesacte, theils auf die §. 35 der Verfassungsurkunde, und es geht hieraus, zumal aus letztgedachter Stelle unwiderleglich hervor, daß die Annahme völlig neuer Grundsätze über die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels Gegenstand der Gesetzgebung ist und stets bleiben muß, ja es wird der Anführung dieser ausdrücklichen Bestimmungen zur Unterstützung des aufgestellten Satzes kaum bedürfen, da hier schon die Natur der Sache entscheidet. Presse und Censur sind, zumal in constitutionellen Staaten, von so großer Wichtigkeit, die Bestimmungen über Verhinderung und Bestrafung des Nachdrucks sind so entscheidend über das Eigenthum eines achtbaren, besonders in unserm Vaterlande höchst wichtigen Theils der Staatsbürger, daß es

4r Jahrgang.

gewiß Niemandem einfallen wird, zu bezweifeln, wie die Aufstellung wesentlicher Grundbestimmungen über dieselben nicht Gegenstand einer Verordnung, sondern nur der Gesetzgebung sein kann. So gewiß solches aber auch ist, und so unbedingt sich das Decret vom 27. Februar l. J. damit einverstanden erklärt, so kann doch dies allein über die Zulässigkeit der vielgenannten Verordnung noch nicht entscheiden, da bei jedem, auch dem wichtigsten Gegenstande viele Bestimmungen einschlagen, welche die Ausführung und Handhabung der Gesetze betreffen, transitorischer Natur sind, aus dem Aufsichts- oder Verwaltungsrechte fließen und überhaupt nach der klaren Bestimmung der §. 87 der Verfassungsurkunde in das Gebiet der Verordnung, und somit zur alleinigen Wirksamkeit der Regierung gehören, wie dies das Gesetz- und Verordnungsblatt seit dem Jahre 1833 fast in jedem Stücke nachweist.

Es kann daher erst ad B der zweite von den Petenten aufgestellte Grund über die in Zweifel gezogene Zulässigkeit der Verordnung vom 13. October 1836 entscheiden. Die 3. Deputation der II. Kammer hat sich in ihrem Berichte bemüht, die wahre Grenze zwischen Gesetz und Verordnung aufzufinden, und es ist das Resultat ihrer Erörterung allerdings ein der Ansicht der Petenten entsprechendes. Vermag die diesseitige Deputation nun auch den dort aufgestellten Ansichten nicht allenthalben unbedingt beizutreten, so ist doch auch sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß jene Verordnung manche Bestimmung enthält, welche theils unbedingt, theils nach den seit dem Jahre 1832 in Sachsen unabänderlich befolgten Grundsätzen eine Genehmigung der Kammern erheischt hätte. Sie rechnet dahin namentlich die Organisation ganz neuer collegialer Mittelbehörden für die Censurangelegenheiten und den dadurch für

149